

Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

per E-Mail: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at)

**ZI. 13/1 16/6**

**BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015**

**BG, mit dem ein BG über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird**

**Referent: Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft sind zu dem Entwurf vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen und in den Entwurf eines allfälligen Anerkennungsgesetzes einzuarbeiten:

1. Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag das Ziel, Personen mit Migrationshintergrund den Zugang zu einer ausbildungsadäquaten Tätigkeit in Österreich zu ermöglichen und – soweit erforderlich und vertretbar – auch zu erleichtern.

Aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die österreichischen Vorschriften über die schulische und universitäre Ausbildung, die Berufsausbildung und über die für den Zugang zu bestimmten Berufen, wie beispielsweise zu den klassischen Rechtsberufen (Rechtsanwälte, Notare und Richter), vorgesehenen Mindestqualifikationen zu dem anerkannt hohen Qualifikationsniveau österreichischer Dienstnehmer und (Rechts-)Dienstleister beitragen: Durch zu lasche Vorschriften über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen und Berufsqualifikationen besteht daher die Gefahr, dass das anerkannt hohe



Qualifikationsniveau in Österreich herabgesetzt und damit nachhaltig sowohl die Interessen der in Österreich ansässigen Bürger und Verbraucher am Bezug qualitativ hochstehender Dienstleistungen enttäuscht werden als auch die Bereitschaft im Ausland österreichische Qualifikationen anzuerkennen, sinkt.

Speziell bei den Rechtsberufen kommt noch hinzu, dass die Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder Richter selbstverständlich eine entsprechend fundierte Ausbildung im österreichischen Recht erfordert und daher die Zulassung von nicht ausreichend im österreichischen Recht ausgebildeten Personen zu den Rechtsberufen jedenfalls auszuschließen ist (vgl unten 3.).

2. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen die im § 8 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen besonderen Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte aus:
  - 2.1 Wenn auch durchaus die Probleme und Möglichkeiten dieses Personenkreises, benötigte Ausbildungsnachweise zu besorgen, anzuerkennen ist, darf nicht übersehen werden, dass gerade für die Berufe, die in den in § 8 des Gesetzesentwurfes genannten Materiegesetzen geregelt sind, insbesondere für die Gesundheitsberufe, es unabdingbar ist, dass Ausbildungsniveaus und gleichwertige Wissens- und Kenntnisstände sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht nachgewiesen werden, die zweifelsfrei gleichwertig den durch die entsprechenden einschlägigen österreichischen Ausbildungsqualifikationen garantierten Qualitätsniveaus sind: Eine solche verlässliche Gleichwertigkeitsprüfung kann aber über bloße Stichprobentests, Arbeitsproben und Gutachten nicht durchgeführt werden; kann aber kein verlässlicher Nachweis der tatsächlichen Vergleichbarkeit der Ausbildung und der erworbenen Qualifikationen erbracht werden, bleibt – auch für Asylsuchende und subsidiär Schutzberechtigte - nur die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung in Österreich.
  - 2.2 Gleichermaßen ist es aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht vertretbar, dass im Bereich der Nostrifizierungsverfahren der österreichischen Universitäten Sonderbestimmungen für Asylsuchende und subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen werden, die dazu führen würden, dass der Erwerb eines österreichischen Studienabschlusses, der mit dem Recht zur Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Titels verbunden ist, ohne gesicherten Nachweis eines entsprechenden vergleichbaren ausländischen Studienabschlusses ermöglicht wird. Auch insoweit ist es nicht vertretbar und sachlich zu rechtfertigen, dass für bestimmte Personengruppen, mögen sie auch in persönlich schwierigen Umständen leben, leichter zu einem österreichischen Studienabschluss gelangen, als andere Personen. Gerade hier gilt im Übrigen im besonderen Maße zu beachten, dass mit österreichischen Studienabschlüssen ein im In- und Ausland anerkannter Qualitäts- und Ausbildungsnachweis verbunden wird: Mit einer erleichterten Anerkennungspraxis würde die Qualität österreichischer Studienabschlüsse im

In- und vor allem im Ausland in Frage gestellt werden und damit die Berufstätigkeit von Personen mit österreichischem Studienabschluss im Ausland erschwert werden.

- 2.3 Die Unterstützung von Asylsuchenden bzw. subsidiär Schutzberechtigten zur Erlangung einer ausbildungsadäquaten Tätigkeit kann daher nicht über eine erleichterte Anerkennungspraxis und geringere Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen, sondern nur durch andere Maßnahmen, wie insbesondere den erleichterten Zugang zu entsprechenden Ausbildungslehrgängen, Sprachförderung etc.
3. Speziell für den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen ist darauf hinzuweisen, dass – bedingt durch das Erfordernis einer profunden Ausbildung im österreichischen Recht - vor der Zulassung zu diesen Rechtsberufen (Notar, Rechtsanwalt, Richter) der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im österreichischen Recht erforderlich ist.
- 3.1 Zu diesem Zweck ist – im Einklang mit der EuGH Judikatur (vgl. EuGH C-313/01, *Morgenbesser*) - in den einschlägigen Materiengesetzen (vgl. § 3 RAO, § 6a NO, § 2a RStDG) vorgesehen, dass nicht einmal jeder rechtswissenschaftliche Studienabschluss an einer österreichischen Universität den Zugang zu diesen Rechtsberufen eröffnet, sondern nur ein solcher Studienabschluss, der ein Mindestmaß an inhaltlichen Anforderungen (zu bewerten sowohl nach ECTS-Punkten als auch nach bestimmten juristischen Fächern) erfüllt.

Wollen Personen mit ausländischem Bildungsabschluss den Zugang zu einem dieser Rechtsberufe erlangen, so stehen diesen nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten offen (vgl. zum Folgenden OGH 19 Ob 2/14d; *Heinke*, AnwBl 2015, 287; *Benn-Ibler/Röthler*, AnwBl 2015, 135):

- Zum Einen kann der ausländische Bildungsabschluss von den Universitäten nostrifiziert werden; im Rahmen dieses Nostrifizierungsprozesses wird allerdings nur die Vergleichbarkeit des ausländischen Studienabschlusses mit einem entsprechenden österreichischen Studium überprüft (vgl. § 90 Abs 2 UG 2002). Mit der Nostrifizierung erwirbt dann diese Person das Recht, den entsprechend vergleichbaren österreichischen akademischen Titel zu führen, nicht aber automatisch das Recht, einen der klassischen Rechtsberufe auszuüben: Vielmehr ist dann noch die Gleichwertigkeit dieses nostrifizierten Studiums mit den inhaltlichen Mindestanforderungen, wie sie in den einschlägigen Materiengesetzen (RAO, NO, RStDG) vorgesehen sind, zu prüfen, wofür erforderlichenfalls ein entsprechendes Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission nach dem ABAG einzuholen ist und allenfalls eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.
- Anstelle einer Nostrifizierung steht dem Bewerber um einen der klassischen Rechtsberufe aber auch die Möglichkeit zu, gleich eine

entsprechende Gleichwertigkeitsprüfung nach dem ABAG abzulegen: Mit der Bestätigung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG kann dann der Bewerber – unter Weiterführung seines ausländischen Studienabschluss-Titels – den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen erwerben.

- 3.2 Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich strikt dagegen aus, dass diese bewährten, im Einklang mit den besonderen, für die Rechtsanwälte geltenden sektoralen EU-Richtlinien und mit der EuGH-Judikatur stehenden Anrechnungsregelungen geändert werden; stattdessen wird ausdrücklich (systematisch richtig in § 2 des geplanten Gesetzes) eine Klarstellung gefordert, dass durch das geplante Anerkennungsgesetz die für die klassischen Rechtsberufe, insbesondere für Rechtsanwälte geltenden Anrechnungsvorschriften, wie oben (3.1) dargestellt, unberührt bleiben.
- 3.3. In dem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Berufszulassung bei Rechtsanwälten und Notaren von den jeweils autonomen Kammern getroffen wird, die jeweils der Aufsicht des BMJ unterstehen. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist durch die bei den Oberlandesgerichten angesiedelten Ausbildungsprüfungskommissionen durchzuführen, die ebenfalls zum BMJ ressortieren.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich strikt dagegen aus, dass durch ein Anerkennungsgesetz in diese Autonomie der Rechtsanwalts- und/oder Notariatskammern bzw. der bei den Oberlandesgerichten angesiedelten Ausbildungsprüfungskommissionen eingegriffen wird und die ausschließliche Kompetenz des Justizministeriums für die klassischen Rechtsberufe eingeschränkt (vgl. § 13 Gesetzesentwurf) wird.

In der Erwartung, dass den vorstehenden Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Wien, am 19. Januar 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

